

Servicetelefon: 0316/90555-53699
Servicefax: 0316/90555-20220
E-Mail: office@stromnetzsteiermark.at
www.stromnetzsteiermark.at

Antrag zur Befreiung von der Zählpunktpauschale

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen in der Beilage den Antrag zur Befreiung von der Zählpunktpauschale.

Anspruch auf Befreiung haben Sie, wenn Sie Bezieher von Sozialhilfe oder Bezieher einer Ausgleichszulage sind oder Ihr Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mitberücksichtigt wird. Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt nur für Ihre Strombezugsanlage an Ihrem Hauptwohnsitz.

Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag zur Befreiung der Zählpunktpauschale (inkl. erforderlicher Beilagen)
- Meldezettel des Antragstellers (Hauptwohnsitz!)
- Sind Sie Bezieher von Sozialhilfe, so benötigen wir zusätzlich zum Antrag und Meldezettel auch die Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes.
- Sind Sie Bezieher einer Ausgleichszulage, benötigen wir zusätzlich zum Antrag und Meldezettel auch den Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder den Kontoauszug, auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist.
- Ist Ihr Haushalts-Nettoeinkommen niedriger als der jeweils geltende Ausgleichszulagenrichtsatz (*Ausgleichszulagenrichtsätze 2010: Alleinstehende: EUR 783,89, Verheiratete EUR 1.175,45; der Ausgleichszulagenrichtsatz erhöht sich für jedes Kind um EUR 82,16*) so benötigen wir zusätzlich zum Antrag und Meldezettel auch folgende Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (gegebenenfalls auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten)

Bitte beachten Sie:

- Die Übermittlung eines Meldezettels (=Antragsteller) ist immer erforderlich!
- Bitte legen Sie dem Antrag nur Kopien bei; für Originale können wir keine Haftung übernehmen.
- Retournieren Sie den Antrag samt den erforderlichen Beilagen mittels beigelegten Rückantwortkuvert.

Nach Erhalt bzw. Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie von uns eine Rückantwort, ob Sie von der Zählpunktpauschale befreit werden oder nicht. Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt dann ab darauffolgenden Monatsersten. Die Gutschrift ist bei Ihrer nächsten Jahresabrechnung ersichtlich.

Wir weisen Sie ausdrücklich daraufhin, dass Sie **verpflichtet** sind, **Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben** und dass **bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes** mit dem Auszug die **Befreiung von der Zählpunktpauschale automatisch erlischt** und **für den neuen Hauptwohnsitz neu zu beantragen** ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stromnetz Steiermark GmbH